

# Vereinsverfassung

## Satzung des Harzwerks (HWS)



Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2022

### Präambel

Diese Vereinssatzung entspricht dem Basiskonsens der sich am 22.12.2017 versammelten Gründungsmitglieder des Harzwerks. Der gemeinsame Wille beruht auf der Einigkeit, soziale und pädagogische Arbeit informell, nachhaltig sowie lösungs- und konsensorientiert zu gestalten. Erreicht wird dies mithilfe wissenschaftlicher Analyse des Sozial- und Naturraums, im Hinblick auf Potenziale und Herausforderungen zur Erstellung professioneller Diagnosen; diese dienen der Entwicklung und Anwendung pädagogischer wie sozialarbeiterischer Konzepte, Methoden sowie Techniken zur konstruktiven Intervention: Die Befähigung und Ermächtigung, durch innenwohnende Kompetenzen und positive Erwartung, Herausforderungen zu bewältigen und Potenziale zu genießen.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins ist „Harzwerk – Das Konstrukt zur Kreation“. Die Kurzform des Namens lautet „Harzwerk“, das Namenskürzel ist „HW“. Durch Eintragung in das öffentliche Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Harzwerk hat seinen Sitz Am Breiten Stein, Nummer 16 in Goslar-Oker.
- (3) Zweck des Harzwerks ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie Jugendhilfe und Kultur.
- (4) Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch die (kooperative) Initiierung, Organisation und Durchführung von Erziehungs- und Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Projekte, Workshops, Lehrveranstaltungen) sowie kulturellen Darbietungen (z. B. Tanz-Shows, Poetry Slams, Konzerte). Zu den Maßnahmen gehören in erster Linie
  - a. allgemeinbildende Angebote (z. B. Sprachen, Natur- und Geisteswissenschaften),
  - b. kulturpädagogische Angebote (z. B. Musik, Tanz, Theater, Sport),
  - c. gestaltpädagogische Angebote (z. B. Kunst, Handwerk, Mediengestaltung),
  - d. sozial- und heilpädagogische Angebote (z. B. Sozialkompetenztraining, Lebens- und Alltagshilfen),
  - e. natur- und erlebnispädagogische Angebote (z. B. Survivaltraining, Teambildungskurse, Kräuterwanderungen) sowie
  - f. Qualifizierungsangebote (z. B. Jugendleiter, Mentoren, Streitschlichter).

### § 2 Organe

- (1) Mitglieder des Harzwerks
  - a. sind Menschen.
  - b. stellen einen schriftlichen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft an den Vorstand des Harzwerks, welcher darüber zu entscheiden hat und bei Ablehnung dem Antragsteller keine Gründe nennen muss.
  - c. können ihren freiwilligen Austritt (fern)mündlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand erklären.
  - d. können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei keine Begründung erfolgen muss.
  - e. entrichten einen vom Vorstand beschlossenen Vereinsbeitrag.
  - f. erhalten bei ihrem Ausscheiden, bzw. Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge, noch etwaige sonstige Leistungen zurück.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Harzwerks
  - a. wird vom Vorstand entsprechend des Vereinsinteresses (fern)mündlich oder elektronisch einberufen.
  - b. wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
  - c. fasst Beschlüsse, welche protokolliert, vom Versammlungsleiter und dem Vorstand unterzeichnet und gestempelt werden, dadurch gültig sind und bei Bedarf auf der Vereinsinternetseite öffentlich verkündet werden.
  - d. bestellt und entlastet den Vorstand.
  - e. bestimmt die Höhe und den Umfang der Vorstandsvergütung.
  - f. kann dem Vorstand Empfehlungen zur Gestaltung seiner Beschlüsse geben.
  - g. kontrolliert die Einhaltung der Satzungsnormen hinsichtlich des Vereinswirkens.
- (3) Der Vorstand des Harzwerks
  - a. besteht aus einem Menschen.
  - b. wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellt.
  - c. führt die Verwaltung des Vereins von seinem Wohnort.
  - d. verwirklicht den Vereinszweck entsprechend der Maßgaben dieser Satzung,
  - e. fasst Beschlüsse (z. B. Vereinsordnungen, Geschäftsbedingungen, Orientierungshilfen, Anordnungen und anderes), welche protokolliert, vom Vorstand unterzeichnet und gestempelt werden, dadurch gültig sind und bei Bedarf auf der Vereinsinternetseite öffentlich verkündet werden.
  - f. nimmt Satzungsänderungen vor, wenn sie von behördlicher Seite verlangt werden.
  - g. kann eine angemessene Vergütung erhalten.
  - h. kann eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen wie gemeinnützigen Verein im Sinne dieser Satzung sowie deren Umfang, Art und Weise beschließen.
  - i. kann sein Mandat an einen von ihm bestimmten Menschen abgeben.
  - j. kann sein Mandat niederlegen, wodurch sich der Verein auflöst.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Liquidation

- (1) Das Harzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder des Harzwerks erhalten in ihrer Vereinsfunktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Ist wegen Auflösung des Harzwerks oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der Vorstand der Liquidator.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Harzwerks an den Verein Kunstka-russell in Bad Harzburg, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.